

Hinweise zur Beglaubigung

Amtliche Beglaubigungen kann jede Behörde und sonstige öffentliche Stelle anfertigen, die ein Dienstsiegel führt; z.B. Notare oder Behörden wie Gerichte oder Stadt-/Kreisverwaltungen (aber: nicht jede deutsche Stadt-/Kreisverwaltung beglaubigt Kopien fremdsprachiger Dokumente [wie z.B. die Stadt Köln]), kirchliche Einrichtungen. Auch die diplomatischen Vertretungen der BRD und die Kulturabteilung der Botschaft des Landes, aus dem das Zeugnis stammt, können eine amtliche Beglaubigung vornehmen.

Nicht akzeptiert werden Beglaubigungen von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Verbände, Krankenkassen, Banken, Sparkassen, AStA, DAAD, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Übersetzer/Dolmetscher (diese können nur Kopien ihrer eigenen Übersetzungen bestätigen). Die amtliche Beglaubigung (siehe Muster unten) muss mindestens enthalten:

1. einen Beglaubigungsvermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (der Vermerk darf nur in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sein),
2. die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (zum Beispiel schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe unten: linker oberer Teil des Musters).

Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (zum Beispiel: "Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt"). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt werden.

Bei einer notariellen Beglaubigung (mit Schnur und Siegelmarke) genügt der Beglaubigungsvermerk auf einer Seite der Kopie/Abschrift. Bei notariellen Beglaubigungen eines einzigen Blattes, das auf der Vorder- und Rückseite beschriftet ist, genügt ebenfalls der Beglaubigungsvermerk auf nur einer Seite der Kopie/Abschrift.

Befindet sich auf dem Original ein im Papier eingedrücktes Siegel (ein sogenanntes Prägesiegel), so ist dieses in der Regel auf der Kopie nicht sichtbar. Der Beglaubigungsvermerk auf der Kopie muss dann dahin erweitert werden, dass sich auf dem Original ein Prägesiegel des Ausstellers der Bescheinigung/Urkunde befunden hat.

Genügt die Beglaubigung den Anforderungen nicht, kann der Beleg nicht anerkannt werden

